

BGer 5A 352/2018 vom 3. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_352_2018

FR: TF 5A 352/2018 du 3 mai 2018

IT: TF 5A 352/2018 del 3 maggio 2018

Regeste

Exmission (Zwangsvollstreckung und Eigentum) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375) - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375).

E. 2

Es werden keinerlei Rechtsbegehren gestellt; schon daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen erfolgt aber auch inhaltlich keine genügende Begründung: Die Beschwerdeführer behaupten, sie hätten mit der Beschwerdegegnerin einen mündlichen Mietvertrag abgeschlossen. Das Obergericht hielt dies angesichts der konkreten (näher geschilderten) Umstände für völlig unglaubwürdig und bezeichnete das Vorbringen als Schutzbehauptung. Hierbei handelt es sich um eine Tatsachenfeststellung, ohne dass die Beschwerdeführer diesbezüglich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung rügen. Folglich bleibt es beim Sachverhalt, dass kein (mündlicher) Mietvertrag bestand, und die Beschwerdeführer legen nicht dar, inwiefern davon ausgehend der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll. Ohnehin ist gemäss Ausführungen der Beschwerdeführer der Endtermin des angeblich mündlich abgeschlossenen Mietvertrages am 30. April 2018 eingetreten, so dass sich die Beschwerde insofern als gegenstandslos erweist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.